

tung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zu übergeben.

(5) Die Bezirksbauämter haben die örtlichen Investitionsbaubilanzen den Räten der Bezirke zur Beratung vorzulegen. Nach deren Zustimmung sind sie dem Ministerium für Bauwesen zur Bestätigung einzureichen. Veränderungen an planmäßigen Proportionen des Einsatzes der Baukapazitäten des örtlichen Verantwortungsbereiches dürfen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden, wenn der Bezirkstag den Jahresvolkswirtschaftsplan beschlossen hat. Die Bezirksbauämter bestätigen die Baubilanzen der Kreisbauämter.

(6) Die Bezirksbauämter sind als bilanzierende Organe in ihren Territorien für die bedarfsgerechte Entwicklung der Baukapazitäten einschließlich der Projektierungskapazitäten für die Investitionen des Wohnungsbaues, des Gesellschaftsbaues, der Landesverteidigung und der anderen Bereiche außerhalb der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels verantwortlich. Sie haben im Rahmen ihrer Bilanzverantwortung die erforderlichen Bilanzentscheidungen zu treffen. Sie sichern die Baubedarfsforschung und aktive Baubedarfsbeeinflussung durch die nachgeordneten Betriebe und Kombinate mit dem Ziel, den Bauaufwand zu senken und die Baukapazitäten mit höchster volkswirtschaftlicher Effektivität einzusetzen. Sie führen eine ständige Bilanzübersicht nach Vorhaben und Objekten, unterteilt nach Erzeugnissen der Bauwirtschaft. Die Bezirksbauämter Berlin, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Magdeburg haben diese Aufgaben auch für die Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels wahrzunehmen.

(7) Die Bezirksbauämter haben den Prozeß der Bilanzierung zu leiten. Sie vereinbaren auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern mit

- den zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinaten den Einsatz von zentralgeleiteten Spezialbaukapazitäten,
- dem zuständigen zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinat den Kapazitätseinsatz als langfristige Zuordnung von Baubetrieben oder nach Vorhaben und Objekten,
- dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes den Einsatz der Baukapazitäten im Bilanzverantwortungsbereich des Bezirksbauamtes.

(8) Die Bezirksbauämter haben den bezirksgeleiteten Volkseigenen Baukombinaten zur Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne Bilanzvorgaben und Direktiven zu übergeben. Die Bezirksbauämter sichern durch verbindliche Vorgaben an die ihnen unterstellten oder zugeordneten Baubetriebe aller Eigentumsformen unter Beachtung des Produktionsprofils den Einsatz der Kapazitäten entsprechend den zwischen den Bezirksbauämtern und den zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

§ 12

Räte der Kreise und Kreisbauämter

(1) Die Räte der Kreise haben auf der Grundlage von staatlichen Plankennziffern und Direktiven in ihrem Verantwortungsbereich die Entwicklung aller

kreisgeleiteten Baukapazitäten in Übereinstimmung mit den Aufgaben zur Entwicklung des örtlichen Bauwesens unter Einbeziehung der Baubetriebe aller Eigentumsformen so zu gewährleisten, daß die ihnen übertragene Verantwortung bei der komplexen Planung und Leitung der Reproduktion der Grundfonds in ihrem Territorium in Übereinstimmung mit den Zielen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne durchgesetzt wird.

(2) Die Räte der Kreise sind in ihrem Territorium verantwortlich für die Bilanzierung der Baureparaturen — mit Ausnahme der Gleisbaureparaturen — aller Bereiche der Volkswirtschaft. Den Räten der Kreise kann darüber hinaus Verantwortung für die Bilanzierung von Investitionen übertragen werden. Für die Deckung des Baureparaturbedarfs der Landesverteidigung gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 31. Mai 1968 (GBl. II S. 407).

(3) Die Räte der Kreise haben auf der Grundlage von staatlichen Plankennziffern und Direktiven die staatlichen Plankennziffern für die Entwicklung der Baukapazitäten der kreisgeleiteten volkseigenen Baubetriebe und der Räte der Städte und Gemeinden festzulegen. Die Räte der Kreise sichern, daß die Initiative der Bevölkerung grundsätzlich auf die planmäßigen Baumaßnahmen gelenkt wird.

(4) Bei Erschließung von Reserven an Baukapazitäten und Baumaterialien können diese, soweit die beschlossenen Investitionen entsprechend den staatlichen Plankennziffern bilanziert sind und die planmäßigen Baureparaturen eingeordnet wurden, für weitere Baumaßnahmen, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung, bilanziert werden.

(5) Für die Bilanzierung von Baureparaturen können durch die Räte der Kreise

- auf der Grundlage von Bauzustandsanalysen und Normativen Kennziffern für den Umfang der Baureparaturen nach Verantwortungsbereichen vorgegeben,
- das Recht auf Entgegennahme von Anmeldungen außer den bilanzbeauftragten volkseigenen Betrieben auch weiteren Betrieben übertragen,
- die Fristen für die Bilanzentscheidungen in Direktiven verkürzt werden.

(6) Die Kreisplankommissionen haben die Ausarbeitung der Baubilanzen für Reparaturen zur Sicherung einer effektiven Reproduktion der Grundfonds zu beeinflussen. Sie arbeiten, ausgehend von den staatlichen Plankennziffern und den Kreisinvestitionsplänen, bei der Festlegung des Einsatzes der Baukapazitäten für die Zweige und Bereiche sowie Städte und Gemeinden mit. Die Stellungnahmen der Kreisplankommissionen sind von den Kreisbauämtern bei der Bilanzbestätigung vorzulegen.

(7) Die Kreisbauämter sind im Auftrage der Räte der Kreise bilanzierende Organe. Sie führen eine ständige Bilanzübersicht und haben darüber die Räte der Kreise und die Bezirksbauämter zu informieren. Sie haben im Rahmen ihrer Bilanzverantwortung die erforderlichen Bilanzentscheidungen zu treffen.

(8) Von den Kreisbauämtern sind die Baubilanzen nach Zustimmung durch die Räte der Kreise den Bezirksbauämtern zur Bestätigung vorzulegen. Veränderungen von planmäßigen Proportionen des Einsatzes der Baukapazitäten des örtlichen Verantwortungsbereiches